



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 08. Februar 2025

Nr. 6

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

69. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben (Kommunalstatistik) durch den Ennepe-Ruhr-Kreis S. 57;

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes S. 60; **71.** Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2023 S. 60; **72.** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggen-

kamp 12, für das Haushaltsjahr 2025 S. 60; **73.** Ungültigkeitserklärung der Dienstsiegel-Nr. 19 bei der Stadt Herne S. 62; **74.** Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2025 S. 62; **75.** Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) S. 63; **76.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung S. 63; **77.** Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024 S. 66; **78.** Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 68; **79.** Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 68; **80.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 68; **81. + 82.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 68; **83. - 86.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 68 + 69; **87. - 89.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 69; **90.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 69; **91.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 69

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 69

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

69. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben (Kommunalstatistik) durch den Ennepe-Ruhr-Kreis

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 27.01.2025
31.04.06.01-012/2024-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben (Kommunalstatistik) durch den Ennepe-Ruhr-Kreis

zwischen

dem Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat
Olaf Schade, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

und

1. der Stadt Schwelm, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Langhard, Hauptstraße 14, 58332 Schwelm,
2. der Stadt Gevelsberg, vertreten durch den Bürgermeister Claus Jacobi, Rathausplatz 1, 58285 Gevelsberg,

3. der Stadt Sprockhövel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Noll, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel,
4. der Stadt Wetter (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister Frank Hasenberg, Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr),

- nachfolgend zusammen auch „Städte“ genannt -
Zwischen den Städten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis wird nach §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die im Kreisgebiet gelegenen Städte Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen im Bereich der Kommunalstatistik effizient, effektiv und zentral zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext soll die abgeschottete Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises bestimmte statistische Aufgaben nicht nur für den Ennepe-Ruhr-Kreis selbst, sondern auch für die genannten Städte wahrnehmen. Die

Statistikstelle soll konkret gem. § 8 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) bestimmte Kommunalstatistiken zur Gewinnung der statistischen Informationen erstellen, die die Städte sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge benötigen. Insoweit hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine finanzielle Förderung für die interkommunale Zusammenarbeit beim Land Nordrhein-Westfalen beantragt. Mit Bescheid vom 17.12.2024 ist eine entsprechende Förderung in Höhe von insgesamt 232.740,00 € als Festbetragsfinanzierung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.06.2028 bewilligt worden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Städte die statistischen Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs.1 Alt.2, Abs.2 S.2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs.1 erfolgt durch die beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle („Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises“).

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Die Städte beauftragen den Ennepe-Ruhr-Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Kleinräumige Auswertung von Bevölkerungs- und Arbeitsmarktdaten
 - Projektbezogene Auswertung zur Unterstützung der Fachplanungen (z.B. in Jugendhilfe-, Kita-, Quartier-, Raum-, Schul- und Sozialplanung) nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Stadt
- (2) Zur Erstellung der nach Abs.1 beauftragten Statistiken nimmt die Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:
 - Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse von Daten,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregistrauswertungen
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten zu statistischen Auswertungen,
 - Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen im Rahmen der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Stadt,
 - Umfragen und Erhebungen mit statistischen Auswertungen nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Stadt,
 - Begleitung von Kommunalforschungsprojekten,
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation

tation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.

- (3) Die Städte stellen dem Ennepe-Ruhr-Kreis die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung zur Verfügung. Soweit erforderliche Daten durch die jeweilige Stadt – etwa aus Kostengründen – teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Statistik soweit dies möglich und fachgerecht ist, ohne die hiervon betroffenen Gesichtspunkte erstellt. Werden die erforderlichen Daten durch die jeweilige Stadt ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt und kann die Statistik deshalb nicht oder nicht fachgerecht erstellt werden, schuldet der Ennepe-Ruhr-Kreis insoweit auch keine Erstellung der Statistik. Die Kostenregelung nach § 3 bleibt davon unberührt.
- (4) Zu dem Datenbedarf und der Datenerhebung sowie den Auswertungsparametern jeder übertragenen Statistik ist zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der jeweiligen Stadt Einvernehmen zu erzielen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, die der finanziellen Förderung der vertraglichen Zusammenarbeit durch das Land NRW zugrundeliegenden Förderbedingungen einzuhalten. Davon umfasst sind auch etwaige dem Land NRW zu gewährenden Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte.
- (6) Die Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises stellt der jeweiligen Stadt die Ergebnisse aus der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung. Die Bereitstellung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgt binnen 8 Wochen nachdem dem Ennepe-Ruhr-Kreis die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt worden und die erforderlichen Abstimmungen mit der jeweiligen Stadt erfolgt sind. Die Städte sind verpflichtet, die Ergebnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem LStatG NRW und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu behandeln.
- (7) Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat nur soweit die jeweilige Stadt hierzu ihre Zustimmung erteilt das Recht, die im Auftrag der Stadt erstellten Statistiken für eigene Zwecke zu nutzen, soweit diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 3

Kosten/Finanzierung

- (1) Für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben beschäftigt der Ennepe-Ruhr-Kreis fachlich geeignetes Personal im Umfang von einer Vollzeitstelle. Jede Stadt leistet an den Ennepe-Ruhr-Kreis für jeden angefangenen Kalendermonat eine Zahlung in Höhe ihres jeweiligen monatlichen Kostenanteils an dem monatlichen Gesamtkostenanteil der vier teilnehmenden Städte zzgl. einer etwaigen auf den sich ergebenden Betrag anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der monatliche Gesamtkostenanteil der teilnehmenden Städte und dessen Zusammensetzung sowie Berechnung ist in der beigefügten **Anlage** im Einzelnen dargestellt. Er beträgt für die in dem Bescheid vom 17.12.2024 festgelegten Förderjahre 1 bis 3 10 % der gemäß der **Anlage** erstattungsfähigen Gesamtkosten (= tatsächliche Personalkosten und Sachkostenpauschale) und für die sich daran anschließenden weiteren zwei Jahre 100 % der gemäß der **Anlage** erstattungsfähigen Gesamtkosten.

- (3) Der monatliche Kostenanteil jeder Stadt nach Abs. 1 bemisst sich nach dem aktuellen Anteil der Einwohnerzahl der Stadt an der Gesamteinwohnerzahl der vier teilnehmenden Städte Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) (aktueller Bevölkerungsstand laut amtlicher Statistik IT.NRW). In der **Anlage** findet sich ein Berechnungsbeispiel des monatlichen Kostenanteils der Stadt Schwelm auf Basis des aktuellen Anteils der Einwohnerzahl.
- (4) Die Abrechnung des tatsächlich entstandenen Kostenanteils jeder Stadt erfolgt durch den Ennepe-Ruhr-Kreis erstmals im Juni 2025 für den Vertragszeitraum seit Vertragsbeginn bis Mai 2025 und anschließend jeweils im Juni jeden Jahres für den Zeitraum von Juni des vorherigen Jahres bis zum Mai des betreffenden Jahres sowie letztmalig binnen 4 Wochen nach Vertragsende für den restlichen Vertragszeitraum. Jede Stadt überweist den fälligen Betrag jeweils binnen 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung an den Ennepe-Ruhr-Kreis auf folgendes Konto: Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, IBAN DE72 4545 1555 0000 0001 41, BIC WELADED1SLM.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg wirksam und endet mit dem Ende des Projektzeitraums laut Förderbescheid.
- (2) Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Datenschutz

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DSGVO, des LStatG NRW und des DSG NRW verarbeiten.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung erfolgen die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose.
- (3) Bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO. Verantwortliche im Sinne des Art. 28 DSGVO sind die Städte, die die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte besitzen. Auftragsverarbeiter ist der Ennepe-Ruhr-Kreis. Näheres regelt die zwischen den Städten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 DSGVO.

§ 6

Geheimhaltung/Abschottung

Die Geheimhaltung und die Abschottung sind in der „Dienstanweisung über die Einrichtung und den Betrieb der Abgeschotteten Statistikstelle“ des Ennepe-Ruhr-Kreises geregelt, die anzuwenden ist. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung sowie künftige Änderungen werden den Städten zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Schwelm, den 10.01.2025

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis:

gez. Olaf Schade
(Landrat)

Schwelm, den 14.01.2025

Für die Stadt Schwelm:
gez. Stephan Langhard
(Bürgermeister)

Gevelsberg, den 13.01.2025

Für die Stadt Gevelsberg:
gez. Claus Jacobi
(Bürgermeister)

Sprockhövel, den 14.01.2025

Für die Stadt Sprockhövel:
gez. Sabine Noll
(Bürgermeisterin)

Wetter (Ruhr), den 14.01.2025

Für die Stadt Wetter (Ruhr):
gez. Frank Hasenberg
(Bürgermeister)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Städte Schwelm, Gevelsberg, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) über die Wahrnehmung von statistischen Aufgaben (Kommunalstatistik) durch den Ennepe-Ruhr-Kreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.01.2025
31.04.06.01-012/2024-001

Im Auftrag
(Köhler) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.01.2025
31.04.06.01-012/2024-001

Im Auftrag
(Köhler) (LS)

(1190)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 57



70. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 27.01.2025

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 und des Wirtschaftsplanes 2025 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen abrufbar.

gez. Noppen

- Vorstand -

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 60

71. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2023

Zweckverband Hagen, 16.01.2025
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 Buchstabe j) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 25.11.2024 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Die **Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 fest.**
- 2.) **Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2023 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	3.119.759,17 €
Ordentliche Aufwendungen	2.636.046,82 €
Finanzergebnis	31.220,15 €
Ergebnis	514.932,50 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresüberschuss	514.932,50 €

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
2.780.682,65 €

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
2.137.224,97 €

Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit 643.457,68 €

Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
-1.244.126,87 €

Änderung des Bestandes Finanzmittel -600.669,19 €

Liquide Mittel 1.529.178,58 €

Die Bilanz umfasst

Aktiva

Anlagevermögen:	6.934.964,83 €
Umlaufvermögen:	1.881.482,53 €
ARA:	51.391,09 €

Passiva

Eigenkapital:	3.167.928,04 €
Sonderposten:	21.422,00 €
Rückstellungen:	5.404.426,67 €
Verbindlichkeiten:	273.408,74 €
PRA:	653,00 €

Bilanzsumme: 8.867.838,45 €

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.11.2024 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG NRW nicht erforderlich.

Hagen, 16.01.2025

Zweckverband
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
H A G E N

Der Vorstandsvorsteher
gez. Schulz
Oberbürgermeister

(322) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 60

72. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für das Haushaltsjahr 2025

Zweckverband Hagen, 16.01.2025
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung

1)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 9 lit. h) der Zweckverbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 25.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 3.364.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.364.500,00 EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 3.106.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 2.858.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.316.719,18 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.743.774,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Zweckverbandsmitgliedern für das Jahr 2025 zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 956.000 EUR

festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 01.03.2025 und 01.09.2025 fällig.

§ 8

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung nach § 83 GO NRW der Kämmerer im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000 EUR. Für erforderliche Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen gelten diese grundsätzlich durch die Verbandsversammlung als genehmigt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 lit. h) der GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 80.000 EUR festgesetzt. Dem dort geforderten Einzelnachweis über Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird durch eine isolierte Darstellung der geplanten Baumaßnahmen im Teilfinanzplan Verwaltungsakademie genüge getan. Zusätzlich wird der stellvertretende Studienleiter/Kämmerer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden. Über Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der stellvertretende Studienleiter/Kämmerer jeweils bis 15.000 EUR alleinverantwortlich, der Studienleiter erhält die Entscheidungen zur Kenntnis.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW mit der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 15% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 15% der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Die Verbandsversammlung kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Abwicklung von Geldanlagen bis zur Höhe von insgesamt 200.000 EUR.

Hagen, 10.11.2024

gez. Oberbürgermeister Erik O. Schulz
(Verbandsvorsteher)

gez. VVR Röbbbecke
(stellv. Studienleiter/Kämmerer des Zweckverbandes)

2)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.11.2024 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 S. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 7 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 06.01.2025 erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW nicht erforderlich.

Nach den gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.01.2025

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen

Der Verbandsvorsteher

Schulz

Oberbürgermeister

(784)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 60

73. Ungültigkeitserklärung der Dienstsiegel-Nr. 19 bei der Stadt Herne

Stadt Herne Herne, 24.01.2025

Der Fachbereich Stadtgrün teilt mit, dass gefälschte Zeugnisse zur Fischerprüfung mit einem gefälschten Dienstsiegel gesiegelt wurden. Es hat einen Durchmesser von 32 mm und zeigt das Wappen der Stadt Herne.

Das Siegel trägt die Umschrift: Stadt Herne und die Nr. 19.

Die Dienstsiegel-Nr. 19 wird hiermit für ungültig erklärt.

Um Hinweise und Anhaltspunkte, die zur Aufklärung der missbräuchlichen Nutzung des Siegels führen, wird gebeten. Diese sollten der Stadt Herne, Fachbereich Personal und Zentraler Service, Abteilung 12/5, umgehend mitgeteilt werden.

Im Auftrag

gez. Karoline Maier

(78)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 62

74. Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2025

Zweckverband Nahverkehr Unna, 22.01.2025
Westfalen-Lippe

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 136) hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 635.068.208 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 635.068.208 €

Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 643.270.622 €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 709.758.249 €

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 400.000 €

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 26.000.000 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 26.000.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden im Jahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2025 nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2025 nicht erhoben.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemein-

deordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 1.000.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Alle bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sowie Einzahlungs- und Auszahlungspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Im Auftrag
gez. Jens Fechtenkötter
Abteilungsleitung Finanzen

Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes NWL

Zweckverband Nahverkehr Unna, 22.01.2025
Westfalen-Lippe

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, 22.01.2025

Im Auftrag
gez. Jens Fechtenkötter
Abteilungsleiter Finanzen

(450) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 62

75. Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und dem Zweck- verband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Zweckverband Nahverkehr Unna, 29.01.2025
Westfalen-Lippe

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nummer 1/2 vom 10. Januar 2025, lfd. Nr. 6, Seite 8-10

wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03.01.2025, Az.: 31.1.25-211/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL Bahnhofstr. 48, 59423 Unna vertreten durch den Verbandsvorsteher - nachstehend „NWL“ genannt - und dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW) Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcus Egelkamp - nachstehend „KAAW“ genannt -

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 und 4 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Unna, den 29.01.2025

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Der Verbandsvorsteher
gez. Timo List

(137) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 63

76. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung

Zweckverband Nahverkehr Unna, 29.01.2025
Westfalen-Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung
der Finanzbuchhaltung
zwischen

dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL

Bahnhofstr. 48, 59423 Unna
vertreten durch den Verbandsvorsteher
- nachstehend „NWL“ genannt -

und

dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcus
Egelkamp
- nachstehend „KAAW“ genannt -

wird auf Grundlage des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023.i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der NWL als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt der KAAW Teilaufgaben der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO). Die Aufgabenübertragung erfolgt – soweit insb. mit Blick auf §§ 5 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG) rechtlich erforderlich – im Rahmen einer Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW.

Mit Blick auf die unter Ziff. 2 dargestellten Aufgaben und vor dem Hintergrund, dass die KAAW gewährleistet, dass diese Aufgaben verantwortlich durch Personen i.S.v. § 6 Nr. 4 StBerG erledigt werden, gehen NWL und KAAW davon aus, dass mit dieser Vereinbarung zunächst eine mandatierende Übertragung erfolgt. Insoweit bleiben die Rechte und Pflichten des NWL als Träger der Aufgabe unberührt. Der NWL muss sich insoweit das Handeln der KAAW als eigenes Handeln zurechnen lassen. Die KAAW tritt entsprechend im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung nach außen im Namen des NWL auf.

§ 2 Umfang der Aufgaben; Pflicht zur Aufgabenerfüllung

1. Der NWL überträgt die Aufgaben der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 1 1. Fall GO NRW auf die KAAW. Die Aufgabenübertragung umfasst konkret
 - Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle nach Maßgabe der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) mittels „DATEV Rechnungswesen kommunal“ auf Basis der vom NWL getätigten Vorkonkretionen.

Der NWL wird zu diesem Zweck der KAAW den Zugriff auf die vom ihm angeschafften und eingerichteten Software „DATEV Rechnungswesen kommunal“ mittels einer Remotedesktopverbindung ermöglichen und der KAAW die erforderlichen Belege digital über „DATEV Unternehmen-Online“ bereitstellen.

Die KAAW wird dem NWL bedarfsorientiert Auswertungen aus der Finanzbuchführung bereitstellen und den NWL bei Rückfragen betreffend das Buchen von laufenden Geschäftsvorfällen sowie der Zuordnung von laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie Investitionen fachlich im Rahmen von § 6 Nr. 3 und 4 StBerG unterstützen und beraten. Zudem wird die KAAW den NWL auf ausdrückliche Anforderung unter anderem bei der Erstellung von unterjährigen Budgetberichten, der Anfertigung und Übermittlung von erforderlichen Statistikmeldungen und Verwendungsnachweisen sowie die Pflege von ergänzenden Excel-Übersichten (z. B. im Rahmen von Wertpapiergeschäften) unterstützen.

Auf Anforderung wird die von der KAAW mit der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung des § 6 Nr. 4 StBerG betreute verantwortliche Person Abstimmttermine mit den SachbearbeiterInnen aus dem Bereich der Verwaltung des NWL wahrnehmen.

Von der Aufgabenübertragung ausdrücklich nicht umfasst ist der erforderliche Systembetrieb und die Systembetreuung inkl. Lizenzbereitstellung der Systeme und IT-Umgebung im Bereich des NWL, die Zahlungsabwicklung und Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten des NWL.

2. Die KAAW wird die in Ziff. 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie sämtlicher sonstiger einschlägiger Vorschriften, insbesondere der §§ 28 ff. KomHVO, ordnungsgemäß erledigen.
3. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern betreffend das Aufgabenspektrum nach dieser Vereinbarung werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
4. Der NWL und die KAAW können sich über die Übertragung weiterer Aufgaben – soweit rechtlich möglich – verständigen und werden in diesem Fall diesen Vertrag entsprechend fortschreiben.

§ 3 Ausführung der Aufgaben; Überlassung von Informationen durch den NWL

1. Der NWL wird für jeden Abrechnungszeitraum (i.d.R. monatlich) alle erforderlichen Informationen und Arbeitsunterlagen zur Erledigung der Aufgabe nach § 2 rechtzeitig (i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats) übermittelt. Der NWL wird dem KAAW einen Ansprechpartner benennen, den der KAAW im Falle von Rückfragen und ggf. erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zentral ansprechen kann.
2. Die Datenübermittlung erfolgt in einer sicheren elektronischen Form. Hierzu wird gem. § 1 das System „DATEV Unternehmen online“ eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt der Datenaustausch über eine Cloud, welche die KAAW unter Beachtung der Anforderungen und Erfordernisse dieser Vereinbarung sowie sämtlicher weiterer Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts bereitstellt; alternativ sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
3. Die KAAW stellt dem NWL und seinen Mitarbeiter/Innen einen festen Ansprechpartner zur Verfügung, der die Erledigung dieser Vereinbarung für den KAAW nach Maßgabe von § 6 Ziffer 4 StBerG gewährleistet. Die Kontaktdaten werden dem NWL nach Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt gegeben.
4. Die KAAW verpflichtet sich, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des § 32 KomHVO und sämtlicher sonstiger einschlägigen Vorschriften durchzuführen.
5. Soweit die Aufgabendurchführung die Verarbeitung von Daten betrifft, die dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) unterliegen, verpflichtet sich die KAAW, zur Gewährleistung des Schutzes dieser Daten sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie solche zur Sicherstellung der Erfüllung von Meldepflichten im Fall von Verstößen gegen die betreffenden Vorschriften zu treffen.
6. Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe dieser Vereinbarung betrauten Personen sind verpflichtet bzw. zu verpflichten, über solche Angelegenheiten des NWL, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Gremien der KAAW Verschwiegenheit zu wahren.

7. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 4 Informations-, Abstimmungs- und Prüfungspflichten

1. Die KAAW setzt für die Ausführung der Aufgaben das von der GPA zertifizierte Fachverfahren DATEV ein. Die für eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erforderlichen Zertifikate können der Homepage des Herstellers unter <https://www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/datenschutz/> entnommen werden.
2. Die KAAW wird dafür Sorge tragen, dass alle von ihr für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach dieser Vereinbarung eingesetzten Programme den Erfordernissen des § 94 Abs. 2 GO NRW Rechnung tragen (insb. von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüfte und zugelassene Fachprogramme sind).

Die KAAW sichert im Übrigen zu, dass alle von ihr für die automatisierte Datenverarbeitung (DV-Buchführung) im Rahmen dieser Vereinbarung verwendeten Programme einschließlich der außerhalb der Buchhaltung eingesetzten Vorverfahren, durch die über Schnittstellen Daten in die Buchungssoftware übernommen und weiterverarbeitet werden, vor ihrer Anwendung von dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgreich geprüft worden sind.

3. Die KAAW verpflichtet sich, Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt (§§ 101 ff. GO NRW) und die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) zu dulden. Sie verpflichtet sich insbesondere, der jeweiligen Behörde im Sinne von Satz 1 alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, das Betreten der Räume zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung nach den geltenden Vorschriften erfolgen kann. Über die Termine und die Ergebnisse der Prüfung hat die KAAW den NWL unverzüglich zu unterrichten und im Bedarfsfalle Maßnahmen vorzuschlagen und diesem mit dem NWL abzustimmen. Im Übrigen unterstützen die Beteiligten einander bei sämtlichen vom NWL zu veranlassenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prüfungen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Der NWL erstattet der KAAW gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Übernahme der Aufgabe einen angemessenen Kostenersatz. Um den aus der Übernahme dieser Aufgabe entstehenden zusätzlichen Kosten des KAAW nach dem Modell „KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes“ grundsätzlich zu decken, werden folgende pauschale Ausgleichsvereinbar:

s. Tabelle unten auf dieser Seite!

 Mit diesen Pauschalbeträgen sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.
2. Soweit eine nach § 23 Abs. 4 GkG NRW grundsätzlich anzustrebende Kostendeckung durch die vorstehenden Pauschalen nicht gewährleistet werden kann, werden sich KAAW und NWL über eine sachgerechte Anpassung der Ausgleichsbeträge verständigen.
3. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei der nach dieser Vereinbarung entsprechend § 23 GkG NRW zu leistender Entschädigung bzw. Kostenerstattung um eine rein hoheitliche Refinanzierung handelt. So ist zum einen eine Übertragung der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW ausdrücklich nur zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich (Aufgabeninhalt) und auch die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW nur diesen zugänglich (formale Ausgestaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet der NWL der KAAW die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 6 Haftung

1. Für Fehler im Rahmen der Aufgabenübertragung/-wahrnehmung nach dieser Vereinbarung haftet der jeweils zuständig handelnde Vertragspartner allein.
2. Die KAAW unterhält eine Eigenschadens- bzw. Haftpflichtversicherung für Schäden, die beim NWL infolge schuldhafter und/oder fahrlässiger Pflichtverletzungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen.
3. Soweit den NWL auf Grund von unsachgemäßer bzw. unzulässiger Aufgabenwahrnehmung durch die KAAW Schadensersatz- und/oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten treffen und/oder Kosten auf Grund von sonstigen Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen sowie behördliche- bzw. berufsrechtliche Prüfungsverfahren treffen, stellt die KAAW den NWL insoweit von jedweder Haftung bzw. den Kosten im

Kunde/ Zweckverband	Laufende Geschäftsbuchführung (pro Monat)	Sonstige Unterstützungsleistungen
NWL	Pauschal mit 1.295,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.	Pauschal mit 90,00 € pro Stunde auf Basis von Tätigkeitsnachweisen zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.
EBINFA	Pauschal mit 399,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.)	

Innenverhältnis frei. Der NWL ist insoweit insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der von der KAAW für die Durchführung der Aufgabe getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen.

- Die Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflichten ergeben sich aus § 254 BGB analog.

§ 7 Datenschutz

- Der Zweckverband KAAW verpflichtet sich, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle ihm aus dem Bereich des NWL zur Kenntnis gelangten Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- Die KAAW stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich gemäß den Weisungen des NWL erfolgt.
- Mit Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich die KAAW die bei ihr zur Ausführung der Aufgaben eingesetzten Daten sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben.

§ 8 Schlichtungsstelle

- Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.
- Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 9 Formerfordernisse; Elektronische Kommunikation; Salvatorische Klausel

- Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und müssen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.
- Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und ausgewertet werden. Sollte im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Die vorstehenden

Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als Lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch den NWL gekündigt werden.
- Der KAAW kann seinerseits die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen kündigen. Sollte die Kündigung durch die KAAW erfolgen, wird die Zusammenarbeit noch über einen Zeitraum von 3 Monaten ab Veröffentlichung der Kündigung nach Absatz 6 fortgeführt.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- Die Kündigung, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich erfolgt, bedarf beidseitig der Schriftform. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Bezirksregierung unter Beachtung der Fristen nach Abs. 3 und 4 anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 GkG NRW (amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster).

Unna, den 18.10.2024 Ibbenbüren, den 24.11.2024

NWL/EBINFA
Verbandsvorstand

KAAW
Verbandsvorstand

NWL/EBINFA
stellv. Verbandsvorsteher

KAAW
stellv. Verbandsvorsteher

(1582)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 63

77. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024

Südwestfalen-IT Hemer, 21.01.2025
Kommunaler Zweckverband

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023 (GV NRW S. 136), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in Kraft getreten am 31.07.2024 und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 05.03.2024 in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023 (GV.NRW. S. 136) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017

hat die Verbandsversammlung am 21.01.2025 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§1

Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden

im Erfolgsplan

die Erträge auf 61.083.000 Euro

die Aufwendungen auf 62.017.000 Euro

im Vermögensplan

die Einnahmen auf 6.410.000 Euro

die Ausgaben auf 6.410.000 Euro

festgesetzt.

§2

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan wird auf 934.000 Euro gesetzt.

§3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDVZ Citkomm:

- Kreise
977.027 EWO x 4,28 € = 4.181.675,56 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner
359.297 EWO x 8,73 € = 3.136.662,81 €
- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
313.123 EWO x 9,50 € = 2.974.668,50 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
304.607 EWO x 9,86 € = 3.003.425,02 €

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Westfalen-Süd:

- Kreise
410.957 EWO x 3,62 € = 1.487.664,34 €
- Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner
102.114 EWO x 8,59 € = 877.159,26 €

- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
129.369 EWO x 8,46 € = 1.094.461,74 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
179.474 EWO x 8,70 € = 1.561.423,80 €

Verbandsmitglieder aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis:

- Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner
139.728 EWO x 8,82 € = 1.232.400,96 €
- Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner
34.390 EWO x 9,18 € = 315.700,20 €
- Die Stadt Schwerte
46.571 EWO x 8,82 € = 410.756,22 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 31.12.2023 herangezogen.

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 7 des Wirtschaftsplans 2025 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 30.01.2025 – 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 30.01.2025

Der Verbandsvorsteher

Theo Melcher

(520)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 66

78. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31007420,
Aufgebotsfrist vom 20.01. - 20.04.2025
Bad Berleburg, 20.01.2025

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 68

79. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.
Konto-Nr. 35012251

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 23.01.2025

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 68

80. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE80 4305 0001 0330 1259 31 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0330 1259 31 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12.05.2025, 9:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 3/25

Bochum, 23.01.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 68

81. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 02.10.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE50 4305 0001 0310 1403 97 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE50 4305 0001 0310 1403 97 wird für kraftlos erklärt.

O 51/24

Bochum, 20.01.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 68

82. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 02.10.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0308 1505 07 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0308 1505 07 wird für kraftlos erklärt.

H 52/24

Bochum, 20.01.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 68

83. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308013317 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.01.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 68

84. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403979198 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24.01.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 68

85. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420108896 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24.01.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 69

86. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303937866 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 28.01.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 69

87. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403068547 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22.01.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 69

88. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312068984 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24.01.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 69

89. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309208908 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28.01.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 69

90. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3713343279 ist am 11.10.2024 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14.01.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 69

91. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 308524420, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20.01.2025

Ike

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Droste

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 69

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Damentischtennis des TuS 46/68 Uentrop e.V.“, mit Sitz in Hamm, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1523, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Stefan Heitkemper, Auf dem Südfelde 2b, 59071 Hamm
Fabian Trepmann, Im Nachtigallental 3, 59071 Hamm

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Sozialhilfe der Fa. C.D. Wälzholz e.V." mit Sitz in Hagen (Hohenlimburg), eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1240, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Martin Grotthaus, Osterfelder Str. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr

Peter Boron, Kronenburgstr. 26, 58119 Hagen (40)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.